

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) von RMS

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden AGB gelten für alle Aufträge zwischen der Radio Marketing Service GmbH & Co. KG („RMS“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Auftraggeber**“). Die AGB gelten auch für alle künftigen Aufträge zwischen RMS und dem Auftraggeber – auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals Bezug genommen wird.

„**Aufträge**“ sind – je nach Verbreitungsform –

- a) Im Bereich Audio: Verträge über die Verbreitung von Werbung im Rundfunk und Internet auf Werbeplattformen der Mandanten von RMS („**RMS-Mandanten**“).
- b) In den Bereichen Sonderwerbeform / Divergente Kampagne auf Teilfrequenzen / Kreation: Verträge über die Verbreitung von Sonderwerbeformen und divergenten Werbekampagnen auf Teilfrequenzen sowohl im Rundfunk als auch im Internet (z.B. Webradio, Mobile Apps, Websites) auf Werbeplattformen der RMS-Mandanten sowie Verträge über die Spotentwicklung und/oder Spotproduktion („**Kreationen**“).

2. Abweichende / Entgegenstehende / Ergänzende AGB

Von diesen AGB abweichende, diesen AGB entgegenstehende oder diese AGB ergänzende Vertragsbestimmungen und -bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung auf die Aufträge, es sei denn, RMS hat ihrer Geltung vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn RMS den Auftrag in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

3. Vertragsschluss, Rücktritt und Verschiebungsverlangen

3.1 Allgemeine Regelungen:

- a) Ein Auftrag kommt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wirksam erst durch Annahme des Antrags durch RMS mindestens in Textform zustande. Dies gilt auch für Neben- und Änderungsabreden.
- b) RMS behält sich vor, Anträge auf Abschluss eines Auftrags abzulehnen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt der Werbung gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des RMS-Mandanten verstößt.

3.2 Für Aufträge im Bereich Audio gilt zusätzlich:

- a) Aufträge werden grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres abgewickelt. Vertragsjahr ist ausschließlich das Kalenderjahr.
- b) Der Antrag auf Abschluss eines Auftrags muss mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Sendetermin erfolgen. Der Antrag muss Angaben zu den gewünschten Sendeterminen, zur Art der Werbung, zur gewünschten Werbeplattform und zum gewünschten RMS-Mandanten bzw. zur gewünschten Kombinationsvermarktung enthalten. „**Werktage**“ sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Hamburg.
- c) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt, wenn und soweit er den Rücktritt vier Wochen vor dem bereits gebuchten Sendetermin gegenüber RMS erklärt.
- d) Auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers vor dem geplanten Sendetermin mindestens in Textform bemüht sich RMS – ohne diesbezüglich eine Rechtspflicht zu übernehmen – um eine Verschiebung des Sendezeitfensters, die mit dem Auftraggeber im Einzelfall vereinbart wird. Sofern es zu einer solchen Verschiebung kommt, ist ein Rücktritt gem. Ziffer 3.2 c) hinsichtlich des neuen Sendezeitfensters ausgeschlossen. Mängelrechte des Auftraggebers bleiben von diesem Ausschluss jedoch unberührt.
- e) Der Rücktritt gemäß Ziffer 3.2 c) sowie das Verschiebungsverlangen nach Ziffer 3.2 d) bedürfen mindestens der Textform.

3.3 Für Aufträge im Bereich Sonderwerbform / Divergente Kampagne auf Teilfrequenzen / Kreation gilt zusätzlich:

- a) Der Antrag auf Abschluss eines Auftrags muss für Sonderwerbformen und Kreationen mindestens vier Wochen und für eine divergente Kampagne auf Teilfrequenzen mindestens zehn Werktage vor dem gewünschten Auslieferungstermin erfolgen.
- b) Auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers vor dem geplanten Kampagnenzeitraum mindestens in Textform bemüht sich RMS – ohne diesbezüglich eine Rechtspflicht zu übernehmen – um eine Verschiebung der Ausstrahlung, die mit dem Auftraggeber im Einzelfall vereinbart wird.

4. Einschaltung von Werbe- und Mediaagenturen

- a) Unterbreitet eine Werbe-/Mediaagentur als Auftraggeber einen Antrag auf Abschluss eines Auftrags, dann handelt sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- b) Die Werbe-/Mediaagentur wird RMS jedoch ihren jeweiligen Kunden („**Werbe-/Mediaagentur-Kunden**“) mitteilen.
- c) RMS behält sich vor, Angebote ohne namentliche Bezeichnung des Werbe-/Mediaagentur-Kunden abzulehnen. RMS ist berechtigt, von der Werbe-/Mediaagentur einen Kundennachweis zu verlangen.
- d) Eine Werbe-/Mediaagentur tritt mit Abschluss eines Auftrags den Zahlungsanspruch gegen den Werbe-/Mediaagentur-Kunden aus dem mit diesem geschlossenen, dem Auftrag zugrundeliegenden Vertrag an RMS ab (Sicherungsabtretung). RMS nimmt diese Abtretung hiermit an. RMS ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Werbe-/Mediaagentur-Kunden offenzulegen, wenn die Forderung von RMS gegenüber der Werbe-/Mediaagentur aus dem Auftrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Die Abtretung des Zahlungsanspruchs gegen den Werbe-/Mediaagentur-Kunden erfolgt dabei rein sicherheitshalber und nicht an Erfüllung statt. Die Forderung von RMS gegenüber der Werbe-/Mediaagentur bleibt daher bis zu deren vollständiger Begleichung auch im Falle der Geltendmachung des Zahlungsanspruchs gegenüber dem Werbe-/Mediaagentur-Kunden bestehen. Nach Befriedigung aller Forderungen hat RMS die ihr abgetretenen Ansprüche an die Werbe-/Mediaagentur zurückzuübertragen. Übersteigt der sicherungsabgetretene Anspruch die noch offenen Forderungen von RMS gegenüber der Werbe-/Mediaagentur aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag um mehr als 10%, hat RMS den sicherungsabgetretenen Anspruch auf Anforderung der Werbe-/Mediaagentur an diese in Höhe des überschüssenden Teils zurückzuübertragen.
- e) Mit Einwilligung der Werbe-/Mediaagentur und Zustimmung von RMS kann während der Abwicklung des Auftrags eine andere Werbe-/Mediaagentur an die Stelle der Werbe-/Mediaagentur treten. Bereits entstandene Zahlungsansprüche von RMS gegen die ausscheidende Werbe-/Mediaagentur bleiben hiervon unberührt, es sei denn, die Parteien vereinbaren mindestens in Textform ausdrücklich etwas anderes.

5. Rabatt für Werbe-/Mediaagenturen

5.1 Allgemeine Regelungen:

- a) Für alle von einer Werbe-/Mediaagentur in Auftrag gegebenen Aufträge wird bei Fakturierung direkt an die Werbe-/Mediaagentur ein Rabatt („**AE**“) in Höhe von 15% (15 Prozent) auf das Rechnungsnetto gewährt, d.h. auf die Rechnungssumme ohne Umsatzsteuer, nach Abzug von anderen Rabatten, aber vor Skonto, soweit die Gewährung von AE und Skonto nicht ausgeschlossen ist.
- b) RMS ist berechtigt, die Gewährung des AE von der vorherigen Vorlage eines schriftlichen Agenturnachweises (Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung) abhängig zu machen.

5.2 Für Aufträge im Bereich Audio gilt zusätzlich:

Bei Veränderungen eines Rabatts durch Zubuchung oder Storno wird der AE im Rahmen der monatlichen Rechnungsstellung nach Ablauf des Kalendermonats neu berechnet. Es erfolgt dann ggf. eine Nachbelastung oder Gutschrift für die bis zum betreffenden Monat fällig gewordenen Forderungen.

6. Preise, Rabatte, Abrechnung

6.1 Allgemeine Regelungen:

- a) Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen. RMS behält sich das Recht vor, Vorkasse zu verlangen.
- b) Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen und Preislisten von RMS enthalten und wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- c) Die Vergütung wird mit Ausstrahlung oder – soweit die Ausstrahlung am gebuchten Ausstrahlungstermin aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nicht oder nicht im vereinbarten Umfang möglich ist – am Tag der gebuchten Ausstrahlung fällig.
- d) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens durch RMS bei entsprechendem Nachweis bleibt vorbehalten.
- e) Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Rechnung hat der Auftraggeber spätestens innerhalb eines Monats nach deren Zugang mindestens in Textform geltend zu machen. Tut er dies nicht, gilt die jeweilige Rechnung als akzeptiert und Einwendungen gegen die jeweilige Rechnung sind ausgeschlossen.
- f) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von RMS unbestritten sind.
- g) Wird RMS eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers erst nach Vertragsschluss bekannt, bestehen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, der RMS zur Kündigung des Auftrags berechtigen würde, ist RMS auch berechtigt, die Ausstrahlung weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel davon abhängig zu machen, dass die Gegenleistung vom Auftraggeber im Voraus bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. RMS kann eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer der Auftraggeber nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann RMS vom Vertrag zurücktreten.

6.2 Für Aufträge im Bereich Audio gilt zusätzlich:

- a) Rechnungen werden als Sammelrechnung nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für die in dem betreffenden Monat fällig gewordenen Vergütungen erstellt.
- b) Hinsichtlich der Vergütung sind die jeweils bei Zustandekommen des Auftrags für die jeweiligen Sende-termine geltenden Preise unter Berücksichtigung etwaiger ausdrücklich vereinbarter Rabatte maßgeblich. Für Sonderplatzierungen und Sonderformate sind Preisauflschläge möglich. Die jeweils gültigen Preislisten werden dem Auftraggeber vor Abschluss des jeweiligen Auftrags zur Verfügung gestellt.
- c) Die Preisberechnung erfolgt, vorbehaltlich des nachfolgenden Buchstaben d), grundsätzlich auf Basis der tatsächlichen Ausstrahlungslänge und, wenn diese nicht ermittelt werden kann, auf Grundlage der gebuchten Ausstrahlungslänge der Werbeeinschaltungen.
- d) Die Mindestberechnungslänge für einzelne Werbeausstrahlungen beträgt zehn Sekunden, bei Tandem- und Tridemspots (zwei bis drei getrennte Spots desselben Anbieters innerhalb eines Werbeblocks, die aufeinander Bezug nehmen) beträgt die Mindestberechnungslänge für den Gesamtpot 20 Sekunden.
- e) Vorbehaltlich Ziffer 5 sind weitere Nachlässe auf den Listenpreis zwischen RMS und dem Auftraggeber individuell zu vereinbaren und werden in einer gesonderten Rabattvereinbarung mindestens in Textform festgehalten. Bereits bei Rechnungslegung gewährte Nachlässe werden spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres anhand der getroffenen Rabattvereinbarung überprüft. Berechtigt die getroffene Rabattvereinbarung den Auftraggeber zu einem höheren oder einem niedrigeren Nachlass als dem schon gewährten, erhält er eine entsprechende Rückvergütung bzw. Nachbelastung.

6.3 Für Aufträge im Bereich Sonderwerbform / Divergente Kampagne auf Teilfrequenzen / Kreation gilt zusätzlich:

- a) Rechnungen werden nach Ende eines jeden Projekts für die entstandenen Ansprüche erstellt.

- b) Das Recht von RMS, Vorkasse zu verlangen, bleibt unberührt.
- c) Die Abrechnung erfolgt gemäß des Angebots von RMS, welches als Basis für den Auftrag fungiert.

7. **Verbundwerbung**

Ein Werbemittel, das von mehreren wirtschaftlich getrennten Unternehmen aus verschiedenen Branchen zur gemeinsamen Werbung eingesetzt wird („**Verbundwerbung**“) bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch RMS mindestens in Textform. Bei Verbundwerbung ist RMS berechtigt, eine angemessene Zusatzvergütung zu verlangen.

8. **Rechteeinräumung und Haftung des Auftraggebers**

- a) Der Auftraggeber gewährleistet, dass RMS für Werbeeinschaltungen nur solche Ton- und Bildinhalte sowie sonstige Daten bzw. Datenträger („**Werbemittel**“) übersandt werden, für die er oder sein Kunde sämtliche für die jeweilige Ausstrahlung erforderlichen Rechte erworben und abgegolten hat, auch soweit sie für die Herstellung der Werbemittel verwendet worden sind.
- b) Die Werbeeinschaltungen müssen den aktuellen Gesetzen und Staatsverträgen sowie dem Medienstaatsvertrag und den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) bzw. den vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der RMS zur Verfügung gestellten Werbemittel und haftet für deren Rechtmäßigkeit.
- c) RMS ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Werbemittel zu überprüfen.
- d) Der Auftraggeber räumt RMS das Nutzungsrecht an den überlassenen Werbemitteln ein, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang. Davon umfasst ist auch das Recht, RMS-Mandanten bzw. den zur Abwicklung beauftragten Dritten eine Unterlizenz zu erteilen. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt eingeräumt und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d.h. das Recht, die Werbung an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken via elektromagnetischer Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese die Werbung parallel zu allen anderen Formen im Bereich Audio über Online-Medien empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierbei zum Einsatz kommt. Für den Fall, dass nicht der Auftraggeber, sondern dessen Kunde Inhaber der für die jeweilige Ausstrahlung erforderlichen Rechte ist, wird der Auftraggeber sicherstellen, dass RMS das Nutzungsrecht an den überlassenen Werbemitteln im vorgenannten Umfang vom Kunden direkt oder im Wege einer Lizenzkette eingeräumt wird.
- e) In der Rechteeinräumung ist auch das Recht von RMS enthalten, für denjenigen, der schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhandigen. Ebenso ist RMS berechtigt, für dritte Auftraggeber zu Anhör-/Ansichtszwecken einen Mitschnitt des gesamten Werbeblockes zu fertigen, in welchem neben dem Werbespot des dritten Auftraggebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. RMS wird im Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine über die Anhörung/Ansicht hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist.
- f) Der Auftraggeber gestattet RMS, deren Vermarktungsorganisationen und von RMS eingeschalteten Marktforschungsunternehmen, sämtliche Werbemittel, insbesondere Bild- und Tonträger, zeitlich und örtlich uneingeschränkt beliebig oft ganz oder in Teilen in allen Medien zum Zwecke der Marktforschung, Eigenwerbung und Kundenberatung unentgeltlich zu nutzen. Eingeschlossen ist insbesondere das Recht, die Werbemittel zu Marktforschungszwecken an die Vermarktungsorganisationen und eingeschalteten Marktforschungsunternehmen weiterzugeben und hierfür zu vervielfältigen, die Werbematerialien und deren Ausstrahlung(en) auszuwerten bzw. auswerten zu lassen und die so gewonnenen Erkenntnisse für sämtliche eigene und fremde Zwecke zu nutzen sowie in branchenüblicher Weise auf der Internetpräsenz, in Imagefilmen, Printmedien, Präsentationen, auf Messen etc. zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung zu nutzen.

9. Einreichung der Werbemittel

9.1 Allgemeine Regelungen:

- a) Wenn Werbesendungen aufgrund eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nicht oder nicht in der gewünschten Art und Weise zur Ausstrahlung kommen, wird RMS dem Auftraggeber die Gründe hierfür mitteilen. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt. RMS muss sich aber auf den Vergütungsanspruch dasjenige anrechnen lassen, was sie nachweislich durch die unterbliebene Ausstrahlung erspart.
- b) RMS behält sich das Recht vor, auch nach Zustandekommen des Auftrags Werbemittel zurückzuweisen, wenn diese gegen rechtliche Bestimmungen gem. Ziffer 8 a) oder 8 b) oder gegen die Anforderungen gem. Ziffer 9 a) verstoßen. Der Auftraggeber ist über eine Zurückweisung vor der Ausstrahlung unter Angabe der Gründe für die Ablehnung zu benachrichtigen. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt von einer berechtigten Ablehnung unberührt. RMS muss sich aber auf den Vergütungsanspruch dasjenige anrechnen lassen, was sie nachweislich durch die unterbliebene Ausstrahlung erspart.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, RMS die für die Abrechnung mit den Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Werbemitteln mitzuteilen. Spätestens bei Übersendung der Werbemittel hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei deren Herstellung Industrieträger verwendet worden sind. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber zusätzlich zu den vorstehend genannten Daten den Namen des Labels, den Label Code, den Titel des Tonträgers sowie die Tonträger-Nr. mitzuteilen. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, gewährleistet damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Werbemittel Industrieträger nicht verwendet worden sind.

9.2 Für Aufträge im Bereich Audio gilt zusätzlich:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Werbemittel in technisch einwandfrei verwertbarer und ausstrahlbarer Form für die Werbesendung spätestens drei Werktage vor dem ersten Ausstrahlungstermin an RMS zu liefern. Die übermittelten Werbemittel müssen dem gebuchten Auftrag in Art und Umfang entsprechen.

9.3 Für Aufträge im Bereich Sonderwerbform / Divergente Kampagne auf Teilfrequenzen / Kreation gilt zusätzlich:

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Briefing sowie alle Rohmaterialien für eine Sonderwerbform bzw. für Kreationen spätestens 14 Tage vor dem ersten Ausstrahlungstermin an RMS zu liefern.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Werbemittel für divergente Kampagnen auf Teilfrequenzen in technisch einwandfrei verwertbarer Form für die Werbesendung spätestens zwei Werktage vor dem ersten Auslieferungstermin an RMS zu liefern.

10. Ausführung, höhere Gewalt, Verschiebung, Rücktritt, Mängelansprüche

- a) RMS gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge. Die vereinbarten Sendezeitfenster werden nach Möglichkeit eingehalten.
- b) RMS ist nicht verpflichtet, etwaige Konkurrenzinteressen des Auftraggebers oder des Werbe-/Mediaagentur-Kunden zu berücksichtigen, d.h. insbesondere besteht seitens RMS keine Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass ein Wettbewerber nicht im selben Werbemittel, Werbeblock oder in sonstiger Nähe zum Werbemittel des Auftraggebers oder des Werbe-/Mediaagentur-Kunden läuft.
- c) Schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von RMS stehen, wie insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten, Arbeitskämpfe, Unruhen, Pandemien, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen („**höhere Gewalt**“), die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien RMS für die Dauer der höheren Gewalt und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Die Leistungen von RMS sind in diesem Fall nach Beendigung der höheren Gewalt nachzuholen. Dauert die höhere Gewalt länger als 14 Werktage an, kann jeder Vertragsteil mit sofortiger Wirkung vom Auftrag zurücktreten, es sei denn, dass RMS die Leistung bereits erbracht hat.

- d) Kann eine Werbung wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von RMS oder dem RMS-Mandanten nicht zu vertretenden Umständen, wie z.B. technischer Störungen, nicht im vereinbarten Sendezeitfenster ausgestrahlt werden, so sind RMS und der RMS-Mandant berechtigt, die Sendung um maximal 3 Wochen vorzuverlegen oder diese innerhalb von 3 Wochen nachzuholen, wobei die Ausstrahlung zu einem mit dem gebuchten Sendezeitfenster gleichwertigen Sendezeitfenster erfolgt. Hiervon wird der Auftraggeber vorab in Kenntnis gesetzt, wenn es sich um eine mehr als nur unerhebliche Verschiebung der Ausstrahlung handelt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom betroffenen Auftrag auch außerhalb der Frist in Ziffer 3.2 c) zurückzutreten.
- e) Bei einem Rücktritt nach Ziffer 10 c) oder 10 d) reduziert sich der Vergütungsanspruch von RMS um das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt. Ist die Zahlung bereits erfolgt, ist RMS bei einem Rücktritt verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- f) Bei nicht ordnungsgemäßer Auslieferung, die den Zweck der Werbeaussage nicht nur unerheblich beeinträchtigt, kann der Auftraggeber von RMS eine einwandfreie Ersatzauslieferung verlangen in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Werbeaussage beeinträchtigt wurde. Kommt RMS diesem Verlangen nicht binnen angemessener Frist nach, so kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, für die Ziffer 11 gilt – soweit die Auslieferung nicht ordnungsgemäß ist, vom Auftrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- g) Der Auftraggeber hat das ausgelieferte Werbemittel bei jeder Auslieferung auf seine Vertragsgemäßheit zu überprüfen und RMS alle erkennbaren Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die jeweilige Auslieferung als genehmigt.
- h) Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung, bei Arglist seitens RMS oder bei einer Verletzung von Garantien.
- i) Für auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 11.

11. Haftungsbeschränkungen

- a) RMS haftet dem Auftraggeber – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11 b) – nicht für einfache Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- b) Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 11 finden keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund –, sofern RMS, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben oder es sich um – auch leicht fahrlässig verursachte – Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit handelt. Werden wesentliche Vertragspflichten durch RMS, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt, so gilt der Haftungsausschluss auch nicht, wenn leicht fahrlässig gehandelt wurde. Die Haftung ist in diesen Fällen jedoch auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- c) Schadensersatzansprüche gegen RMS, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen verjähren außer bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, im Übrigen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Haftung des Auftraggebers und Freistellung von Ansprüchen Dritter

- a) Verletzt der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfe schuldhaft eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber RMS sowie die RMS-Mandanten von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und RMS die entstandenen, angemessenen Kosten für eine etwaige Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu ersetzen.

Dies gilt insbesondere im Falle von schuldhaften Verletzungen der in den Ziffern 8 a), 8 b) oder 9.1 c) genannten Pflichten.

- b) Vorstehende Verpflichtung zur Freistellung gilt nicht, falls und soweit RMS den entsprechenden Anspruch an einen Dritten abgetreten hat (insbesondere an RMS-Mandanten) und der Auftraggeber den entsprechenden Anspruch gegenüber dem Zessionar erfüllt hat.

13. Vertraulichkeit

- a) RMS und der Auftraggeber (gemeinsam die „**Parteien**“, jeweils einzeln eine „**Partei**“) sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrags zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese mindestens in Textform als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- b) Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für folgende Informationen:
- Informationen, die der offenlegenden Partei zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits in zulässiger Weise und ohne Zutun der offenlegenden Partei bekannt gewesen sind;
 - Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung der offenlegenden Partei, insbesondere auf eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, zurückzuführen ist;
 - Informationen, die die offenlegende Partei von einem Dritten erlangt, ohne dass die offenlegende Partei oder der Dritte eine Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt;
 - Informationen, die von der offenlegenden Partei selbstständig und unabhängig entwickelt worden sind, ohne dass diese Vertraulichkeitsvereinbarung verletzt wurde;
 - Informationen, die nach § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen offengelegt werden dürfen; und
 - Informationen, bzgl. derer eine Verpflichtung der offenlegenden Partei zur Offenlegung durch Beschluss eines Gerichts oder die Anordnung einer Behörde festgestellt wurde. In diesem Fall wird die offenlegende Partei die Offenlegung der betroffenen Informationen auf das Nötige beschränken. Ferner wird die offenlegende Partei die andere Partei – soweit gesetzlich zulässig – unverzüglich nach Bekanntwerden der Verpflichtung zur Offenlegung informieren.
- c) Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei erlaubt. RMS ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers und ggf. des Werbe-/Mediaagentur-Kunden, dessen bzw. deren Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.
- d) Die Geltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleibt unberührt.

14. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort der Aufträge ist Hamburg.
- b) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Aufträgen.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).